

ad Nr. 182.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, hier den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die am 15. I. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Kaiserslautern—Lauterecken wird hiemit in die Klasse der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht und es finden demnach auf dieselbe namentlich auch die unter Absatz 4 und 5 daselbst hervorgehobenen Bestimmungen Anwendung.

München, den 13. November 1883.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bölderndorff.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Karl Georg Grunelius in Oberlauringen, k. Bezirksamts Königshofen, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Oktober l. Js. dem Generaldirektor der italienischen Eisenbahnen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Ingenieur Pasquale Walfecchi zu Rom, das Großkomthurkreuz

des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Oktober d. Js. dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, Jakob Kreuzer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro verliehenen fürstlich montenegrinischen Militär-Verdienstmedaille zu erteilen.